

# TE Bvwg Erkenntnis 2017/9/11 W251 2151907-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.2017

**Entscheidungsdatum**

11.09.2017

**Norm**

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art. 133 Abs4

**Spruch**

W251 2151907-1/8E

W251 2151905-1/12E

W251 2151928-1/8E

Gekürzte Ausfertigung des am 23.08.2017 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Angelika SENFT, als Einzelrichterin über die Beschwerden von 1) XXXX, geboren am XXXX auch XXXX, 2) XXXX, geboren am XXXX und 3) XXXX, geboren am XXXX, alle StA. Somalia und vertreten durch ARGE Rechtsberatung Diakonie und Volkshilfe, gegen Spruchpunkte I. der Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 24.02.2017, Zl. 1) XXXX 2) XXXX und 3) XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu Recht:

A) Den Beschwerden wird stattgegeben und XXXX, geboren am XXXX,

gemäß § 3 Abs. 1 AsylG sowie XXXX, geboren am XXXX auch XXXX, gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 und 4 AsylG und XXXX, geboren am XXXX, gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 und 4 AsylG der Status der Asylberechtigten zuerkannt.

Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG wird festgestellt, dass den Beschwerdeführern damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 23.08.2017 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, weil ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde bzw. ein Rechtsmittelverzicht abgegeben wurde.

**Schlagworte**

Asylgewährung, gekürzte Ausfertigung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2017:W251.2151907.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

20.12.2019

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)